

Satzung

All-Sportverein Ottenhöfen e.V.

Anlage zum Protokoll vom 10.01.2020

I. Name und Zweck

§ 1 Präambel

Der Verein führt den Namen „All-Sportverein Ottenhöfen“ und trägt als eingetragener Verein den Zusatz e. V. Der Sitz des Vereins ist in 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballspiels sowie die sportliche Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen, die Teilnahme an Wettbewerben sowie die Durchführung von Veranstaltungen generell im Sinne des Sports.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Grundsätzlich werden Vereinsämter ehrenamtlich ausgeübt. Nur bei besonderem Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne der geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes beschließen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 2 Aufnahme Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Prüfung und Anpassung der Einstufung der Mitgliedschaft (z. B. Jugend, Familie, aktiv, passiv) erfolgt jährlich.

Personen, die zu Übungszwecken am Trainingsbetrieb teilnehmen („Schnuppergäste“), sind verpflichtet, nach dreimaliger Trainingsteilnahme die Mitgliedschaft zu beantragen. Weitere Möglichkeiten zur Teilnahme am Training bestehen nicht.

§ 3 Austritt Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch den schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärten Austritt eines Mitgliedes. Im Falle des Austrittes eines Mitgliedes ist der Vereinsbeitrag für das Jahr des Austrittes vom Mitglied noch zu entrichten. Eine Rückerstattung anteiliger Beträge ist ausgeschlossen.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschließung. Die Ausschließung kann vom Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- soweit ein Mitglied trotz Mahnung ab dem 1. November mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug ist.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Entscheidung des Vorstandes bezüglich der Ausschließung durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§4 Mitgliedsbeiträge

- a) Durch die Mitgliederversammlung wird der jeweilige Beitrag für die Mitglieder festgelegt. Der Beitrag ist auf das Vereinskonto abzuführen. Der Verein verpflichtet sich, die Beitragsordnung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen.
- b) Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.
- c) Die Einziehung der Vereinsgebühren erfolgt laut Beitragsordnung. Soweit der Mitgliedsbeitrag aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht eingezogen werden kann, ist der Verein verpflichtet, das Mitglied unter Fristsetzung zur Beitragszahlung zu mahnen.

III. Verwaltung und Organe

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur Aufgabe der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - die Wahl und Abwahl der Vorstände und der AbteilungsleiterInnen des Vorstands,
 - die Entlastung der Vorstände,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der AbteilungsleiterInnen,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Festsetzung von Beiträgen,
 - die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - sowie die weiteren Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- b) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung im örtlichen Verkündblatt in 77883 Ottenhöfen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- c) Anträge zur Mitgliederversammlung sind vor der Versammlung schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung bei einem der Vorstände einzureichen.

Anträge über die Abwahl der Vorstandsmitglieder, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, soweit den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- d) Die Mitgliederversammlung wird von der Assistenz der Vorsitzenden oder im Ausnahmefalle von einem Vorstandsmitglied protokolliert.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gesondert dokumentiert; die Vorstände bestätigen die Dokumente durch ihre Unterschrift. Die Dokumentation soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort der Versammlung,
- die Tagesordnung,
- den Versammlungsleiter,
- den Protokollführer,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Nur in den Fällen von Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Entscheidung notwendig.

Im Fall der Auflösung des Vereines müssen zwei Drittel der eingeschriebenen Vereinsmitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sein.

- f) Jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Soll eine geheime Abstimmung bei den Wahlen erfolgen, so muss mindestens ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt. Der Vorstand kann jederzeit von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse zwingend erforderlich macht. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Durchführung durch Veröffentlichung im örtlichen Verkündblatt in 77883 Ottenhöfen.

§ 8 Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

Den vertretungsberechtigten 3 Vorständen und den AbteilungsleiterInnen.

Die Vorstände repräsentieren die drei Ressorts des Sportvereins:

Der Vorsitzende des Ressorts „Sport“; der Vorsitzende des Ressorts „Finanzen“ und der Vorsitzende des Ressorts „Verwaltung“.

Aus den Ressorts werden von der Mitgliederversammlung zehn AbteilungsleiterInnen gewählt.

Das Ressort Sport stellt 4 AbteilungsleiterInnen.

Das Ressort Finanzen stellt 2 AbteilungsleiterInnen.

Das Ressort Verwaltung stellt 4 AbteilungsleiterInnen.

Wenn zusätzliche AbteilungsleiterInnen erforderlich sind, genügt unterjährig ein Vorstandbeschluss mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes weitere AbteilungsleiterInnen für die Dauer eines Vereinsjahres für besondere Vereinszwecke wählen.

Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.

- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Jeder der Vorsitzenden kann jederzeit Vorstandssitzungen einberufen. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern werden diese durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft ergänzt. Bis zur Findung einer Ergänzung werden die Geschäfte durch die übrigen Vorstände und AbteilungsleiterInnen kommissarisch weitergeführt. Eine Neuwahl der entstandenen Fehlstelle erfolgt nach Ablauf der laufenden Amtszeit mit der nächsten, regulär anstehenden Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

- c) Die Vorstände werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die in Ziff. a genannten AbteilungsleiterInnen werden durch die Mitgliederversammlung in geraden Jahren jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl der drei Vorsitzenden erfolgt einzeln und wechselweise (Reihenfolge: Sport / Finanzen / Verwaltung); erstmals turnusmäßig beginnend mit der ordentlichen Mitgliederversammlung in 2020.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- d) Zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Vorstandssitzung genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstände und AbteilungsleiterInnen. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit haben die anwesenden Vorsitzenden eine zweite Stimme. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet allein die Stimmenmehrheit der drei Vorsitzenden untereinander (ggf. mittels separater Abstimmung außerhalb der Vorstandssitzung, sofern nicht alle drei Vorsitzenden anwesend sein sollten).

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

- e) Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstände und die AbteilungsleiterInnen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für die Vorstände und die AbteilungsleiterInnen sowohl einzeln als auch in der Gesamtheit eine angemessene Vergütung bis zur gesetzlich zulässigen Höhe jährlich beschließen.

§ 9 Haftung

Die für den Verein unentgeltlich im Sinne der §§ 31a und 31b BGB tätigen Organmitglieder, Vertreter und Vereinsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für die Schäden, die innerhalb der Wahrnehmung der Vereinspflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden und soweit die genannten Personen einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen satzungsmäßig übertragenen Vereinsaufgaben verursacht haben, können Sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.

§ 10 Ordnungen

- a) Der Vorstand ist berechtigt, für die Art und Weise der Erhebung der Vereinsgebühren eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Höhe der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung nach den Regeln dieser Satzung zu beschließen.

- b) Der Vorstand ist berechtigt, für die im Verein vorzunehmenden Ehrungen sowie die Durchführung der Ehrungen eine Ordnung zu erlassen.
- c) Die Gliederung der Ressorts und die gebildeten Abteilungen der Ressorts sowie deren Zuständigkeiten regelt eine vom Vorstand geregelte und von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.
- d) Soweit es für den Vorstand erforderlich ist, weitere Vereinsordnungen zu erlassen, ist er hierfür mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung berechtigt. Soweit dadurch Belange der Mitgliederversammlung berührt sind, muss die Ordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands des Ressorts „Finanzen“.

Die einmalige Wiederwahl der erstmalig gewählten Kassenprüfer ist zulässig; die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur nach den Regelungen dieser Satzung möglich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins der Gemeinde Ottenhöfen zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der übrigen Sportvereine der Gemeinde oder für öffentliche Sporteinrichtungen zu verwenden hat.

77883 Ottenhöfen; 18. Februar 2020

.....
Hagen Kern
- Vorstand Sport -

.....
Johannes Schneider
- Vorstand Finanzen -

.....
Mike Käshammer
- Vorstand Verwaltung -